

23. März 2020  
Fr/Gö

## Stellungnahme

### **Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Referentenentwurf für eine Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf für eine Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen.

Aus unserer Sicht ergibt sich ein Änderungsbedarf zu folgenden Regelungsinhalten des Referentenentwurfs:

- **Art. 6: Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV)** – dazu unter Ziffer 1,
- **Art. 7: Änderungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltVPIBV)** – dazu unter Ziffer 2,
- **Art. 10: Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV)** – dazu unter Ziffer 3.

Hierzu möchten wir im Folgenden wie folgt im Einzelnen Stellung nehmen:

1.

#### **Art. 6: Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV)**

– Aufnahme eines gesonderten Merkmals bei Verzichtserklärung des Zulageberechtigten auf die Förderung nach § 10 Abs. 4 AltVDV-E

Wir regen an,

die geplante Ergänzung in § 10 Abs. 4 AltVDV-E nicht aufzunehmen.

**Begründung:**

Der Referentenentwurf sieht in dem neuen § 10 Abs. 4 AltvDV-E vor, dass der Zulageberechtigte gegenüber seinem Anbieter für die entrichteten Altersvorsorgebeiträge für den jeweiligen Vertrag auf die Förderung verzichten kann. Liegt dem Anbieter ein solcher Verzicht vor und ist dieser Verzicht nicht vom Zulageberechtigten widerrufen worden, soll der Anbieter verpflichtet werden, ab dem 1. Januar 2022 ein gesondertes Merkmal in der Meldung nach § 10a Abs. 5 EStG aufzunehmen.

In dem aktuellen Dialogprozess mit dem BMF zur Weiterentwicklung der privaten Altersvorsorge werden derzeit Möglichkeiten diskutiert und erarbeitet, die heutige Riester-Fördersystematik zu vereinfachen. Es läuft dem Ziel einer solchen Verwaltungskosten sparenden Vereinfachung gänzlich zuwider, wenn der Zulageberechtigte – wie in § 10 Abs. 4 AltvDV-E vorgesehen – gegenüber dem Anbieter jederzeit vertragsbezogen auf die sog. Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes verzichten und den Verzicht auch noch jederzeit widerrufen kann.

Ein Verzicht auf die Förderung von privaten Altersvorsorgeverträgen durch den Vertragsinhaber widerspricht zudem auch deren Zielrichtung. Denn die sog. Riester-Förderung soll gerade dazu beitragen, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen schneller anwächst bzw. Altersvorsorgedarlehen schneller getilgt werden.

Die in der Begründung zum § 10 Abs. 4 AltvDV-E ausgeführte Zielsetzung *„weiterhin die Möglichkeit [zu] erhalten, für bestimmte Verträge keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend zu machen“* rechtfertigt diese Neuregelung ebenfalls nicht. Denn der Wahl- und Entscheidungsfreiheit des Zulageberechtigten hat die Finanzverwaltung bereits hinreichend durch die Ergänzung der zukünftigen „Anlage AV“ Rechnung getragen. Im Rahmen einer solchen Erklärung kann der Steuerpflichtige gezielt die Altersvorsorgeverträge angeben, für die kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden soll. Dies ist für den Steuerpflichtigen leicht handhabbar und ohne Mehraufwand für die einzelnen Veranlagungszeiträume individuell anpassbar.

Die geplante Regelung in § 10 Abs. 4 AltvDV-E würde neben zusätzlichen Aufwänden für die Anbieter und die Verwaltung auch zahlreiche Folgeprobleme mit sich bringen. Beantragt der Steuerpflichtige den Sonderausgabenabzug für Beiträge, für die gleichzeitig eine Verzichtserklärung beim Anbieter vorliegt, weichen die Angaben im Rahmen der Veranlagung an. Dies würde zwangsläufig zu zeitlichen Verzögerungen der Veranlagung und zu erhöhten Aufwänden führen. Liegen dem Finanzamt alle elektronischen Beitragsmeldungen unabhängig einer möglichen Veranlagung vor, ist die Durchführung des Sonderausgabenabzugs entsprechend der Angaben des Steuerpflichtigen in der „Anlage AV“ auf jeden Fall sichergestellt.

Ergänzend möchten wir daran erinnern, dass die Bausparkassenverbände in ihren gemeinsamen Stellungnahmen sowie auch im Rahmen des Verbändebündnisses mit dem BVI und dem GDV gegenüber dem BMF Vorschläge unterbreitet haben, die darauf abzielen, die heutige Fördersystematik zu vereinfachen und die von den Zulageberechtigten wahrgenommene Attraktivität der Förderung zu verbessern. Diese Vorschläge sollen bewirken, dass künftig ein (bewusster oder versehentlicher) Verzicht auf die Förderung nahezu unterbleibt.

Aus diesen Gründen sollte die geplante Neuregelung in § 10 Abs. 4 AltvDV-E ersatzlos gestrichen werden.

**2.****Art. 7: Änderungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltVPIBV) – Erläuterungen zu Effektivkosten im Produktinformationsblatt nach § 8 Nr. 4 AltVPIBV-E**

Wir regen an,

**die geplante Ergänzung in § 8 Nr. 4 AltVPIBV-E derzeit noch nicht aufzunehmen oder jedenfalls eine längere Umsetzungsfrist für diese Änderung vorzusehen.**

Zunächst möchten wir betonen, dass wir die in § 8 Abs. 4 § 8 Nr. 4 AltVPIBV-E beabsichtigte Stärkung des Begriffs der „Effektivkosten“ im Produktinformationsblatt grundsätzlich sehr begrüßen.

Zur Verbesserung der Attraktivität der privaten Altersvorsorgeverträge ist eine hohe Kostentransparenz unerlässlich. Die bereits heute verpflichtende Angabe der sog. „Effektivkosten“ im Produktinformationsblatt ist eine geeignete Größe für die Vergleichbarkeit aller auf eine Geldrente gerichteten Altersvorsorgeprodukte sowie der Altersvorsorge-Bausparverträge. Durch diese Angabe der Effektivkosten werden Verbraucher in die Lage versetzt, einen Kostenvergleich der verschiedenen Angebote durchführen zu können.

Angesichts des aktuellen Dialogprozesses mit dem BMF zur Weiterentwicklung der privaten Altersvorsorge lässt sich derzeit jedoch noch nicht abschätzen, ob sich noch weitere Anpassungen am Produktinformationsblatt ergeben werden. Jede einzelne Änderung der Angaben im Produktinformationsblatt erfordert jedoch für die Anbieter umfangreiche Vorarbeiten und Systemanpassungen. Daher wäre es zielführend, zunächst den weiteren Dialogprozess mit dem BMF zur Weiterentwicklung der privaten Altersvorsorge abzuwarten und die sich daraus ergebenden Änderungen am Produktinformationsblatt zusammenzufassen und in einer einheitlichen Verordnung zu kumulieren.

Sollte das BMF derzeit gesondert die vorgeschlagene Änderung im Produktinformationsblatt nach § 8 Nr. 4 AltVPIBV-E umsetzen wollen, bitten wir, den Anbietern jedenfalls eine ausreichende Frist für die Umsetzung dieser Änderung zur Verfügung zu stellen. Für die Umsetzung wird ein BMF-Schreiben mit Details zur Angabe der Effektivkosten in Aussicht gestellt. Da aktuell nicht absehbar ist, wann und mit welchen Inhalten dieses Schreiben im Jahresverlauf 2020 veröffentlicht werden wird, sehen wir eine Realisierbarkeit einer entsprechenden Änderung des Produktinformationsblattes zum 1. Januar 2021 als kritisch an.

**3.****Art. 10: Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV) – Präzisierung des Kreises der vom Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Bau- und Wohnungsgenossenschaften nach § 3 WoPDV-E**

Wir regen an,

**den im Verordnungsentwurf neu gefassten Wortlaut des § 3 WoPDV-E wie folgt zu ergänzen:**

*„Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung so-wie die Verwaltung oder Veräußerung von Wohnungen oder auf die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet ist. Dabei müssen mehr als 50 Prozent des Geschäftsguthabens der Genossen und der aufgenommenen Kreditmittel zu diesen wohnungswirtschaftlichen Zwecken verwandt werden. Eine Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken liegt unter anderem dann nicht vor, soweit sich eine Genossenschaft kapitalmäßig an einer anderen Gesellschaft beteiligt, die das Investitionsvorhaben durchführt oder soweit die Genossenschaft ihre Wohnungen im Umlaufvermögen bilanziert. **Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes haben gegenüber der Bausparkasse in Textform zu erklären, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, und sind verpflichtet, einen Wegfall dieser Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen. Die Bausparkasse hat diese Unterlagen zu den Aufzeichnungen zu nehmen.**“*

#### **Begründung:**

Bislang gilt der erstmalige Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) als prämienbegünstigte Aufwendung. Mit § 3 WoPDV-E soll ein solcher Erwerb nur prämienbegünstigt sein, wenn mehr als 50 Prozent des Geschäftsguthabens der Genossen und der aufgenommenen Kreditmittel zu diesen wohnungswirtschaftlichen Zwecken. Zudem soll eine Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken insbesondere dann nicht vorliegen, soweit sich eine Genossenschaft kapitalmäßig an einer anderen Gesellschaft beteiligt, die das Investitionsvorhaben durchführt oder soweit die Genossenschaft ihre Wohnungen im Umlaufvermögen bilanziert.

Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 3 WoPDV-E bedarf damit einer Kenntnis der Bilanzen und weiterer Interna der jeweiligen Genossenschaft. Es sollte daher im Referentenentwurf klargestellt werden, dass die Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 WoPG eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 WoPDV-E beibringen müssen und diese Erklärung von der Bausparkasse zu den Aufzeichnungen zu nehmen ist.